



Kindertagesstätte Rieden-Zellerberg

Saalfeldstr.29

87668 Rieden

Tel:08346/2223987

Fax:08346/2223988

e-mail:[kiga@rieden-zellerberg.de](mailto:kiga@rieden-zellerberg.de)

Ansprechpartnerinnen: Maria Holzmann Kita Leitung und Barbara Weis- Stellvertreterin

## Betreuungsvertrag

zwischen der Gemeinde Rieden-Zellerberg, vertreten durch die Kindertagesstätten Leitung

Maria Holzmann, bzw. Barbara Weis ( Stellvertreterin) und

Familie: \_\_\_\_\_

Sorgeberechtigt sind: Mutter Vater

**Name des Kindes:** \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Aufnahmedatum: \_\_\_\_\_

**Name der Mutter** \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon privat: \_\_\_\_\_

Telefon geschäftlich: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Name des Vaters:** \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon privat: \_\_\_\_\_

Telefon geschäftlich: \_\_\_\_\_

Mobil; \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_



### **Aufnahme des Kindes**

Das Kind \_\_\_\_\_ wird ab dem \_\_\_\_\_ in die Kindertagesstätte Rieden-Zellerberg aufgenommen.

Die Buchungszeit beträgt \_\_\_\_\_

Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung der Einrichtung, bzw. die Bezugsperson in der Einrichtung umgehend zu informieren.

Die Kita Rieden-Zellerberg ist von Montag bis Donnerstag von 7.15-16.30 geöffnet.

Am Freitag schließen wir um 15.00

Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 7.15-13.30 geöffnet.

**Schließtage der Kita Rieden sind vom 24.12.-06.1.(Weihnachten), die 2.Osterferienwoche, die 2.Pfingstwoche, sowie die 2., 3. + 4.Woche im August**

Zur Aufnahme des Kindes legen die Eltern das Untersuchungsheft und den Impfpass vor.

Die Eltern verpflichten sich, gemäß dem von der Bundesregierung empfohlenen Impfkalender, alle Impfungen altersgerecht durchzuführen. Sollten persönliche Gründe eine Impfung ausschließen, ist dies der Kita schriftlich mitzuteilen. Evtl. Allergien bzw. chronische Erkrankungen müssen der Einrichtung über den gesamten Betreuungszeitraum hinaus schriftlich mitgeteilt werden.

**Das Kind darf die Kita nur besuchen, wenn es frei von ansteckenden Krankheiten ist.**

Bei Erkrankung durch eine gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheit ist die Kita umgehend zu informieren. Ferner muss in diesem Fall nach der Genesung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorgelegt werden. Die Kita ist nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet alle meldepflichtigen Erkrankungen mit Übermittlung der personenbezogenen Falldaten dem örtlichen Gesundheitsamt anzuzeigen.

### **Kindergartenordnung**

Die Kita hat eine Konzeption entwickelt, die in ihrer jeweiligen Fassung wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist. Diese Richtlinien werden von den Sorgeberechtigten mit Unterzeichnung des Vertrages als verbindlich anerkannt.



## **Beiträge:**

Der Elternbeitrag sowie das Spielgeld sind zum 1. des jeweiligen Monats zu zahlen und werden von dem angegebenen Konto abgebucht. (Einzugsermächtigung)

Der Beitrag sowie das Spielgeld wird 12x pro Jahr eingezogen.

Ist der Elternbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht fristgerecht beglichen, ist die Einrichtung dazu berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

Mahngebühren, Auslagen und Rücklastschriften gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen/Sorgeberechtigten.

## **Information**

Insbesondere ermöglicht und unterstützt der Träger die Einrichtung einer Elternvertretung, die vor allen wesentlichen Entscheidungen des Trägers/ der Leitung informiert und angehört wird.

Daneben informiert die Einrichtung in Einzelgesprächen und Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe und des zu betreuten Kindes.

## **Versicherungsschutz:**

- Solange sich die Kinder in der Obhut der Einrichtung befinden, bzw auf dem direkten Hin –und Rückweg zu oder von der Einrichtung, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.
- Wegeunfälle sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen, damit eine Unfallanzeige fristgerecht gestellt werden kann.
- Alle von Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

## **Kündigung**

Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Sorgeberechtigten und der Einrichtung schriftlich bis zum 3.Werktag einer Monats zum Ende des übernächsten Monats gekündigt werden.

Ausgeschlossen ist eine Kündigung zum Ende der Monate Juni oder Juli eines jeden Jahres.

Eine Kündigung durch die Einrichtung ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Ein solcher Grund ist-außer den in diesem Vertrag genannten Fällen-z.B. gegeben, wenn durch den Verbleib in der Gruppe die gesamte pädagogische Arbeit der Gruppe wesentlich beeinträchtigt wird.

Ansonsten gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)



## Änderungen:

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis und das zu betreuende Kind betreffen unverzüglich mitzuteilen.

1. -Änderungen in den sorgerechtlichen Verhältnissen des Kindes
2. -die behördliche Feststellung einer Behinderung des Kindes
3. -Änderungen der bring-und abholberechtigten Personen
4. -Änderungen der angegebenen Telefonnummern
5. -Änderungen der Bankverbindungen
6. -Änderungen des Wohnortes im Einzugsgebiet

Ich/wir versichere(n) mit den Regelungen einverstanden zu sein und die Merkblätter zum Infektionsschutz gelesen zu haben.

Rieden, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Einrichtung

\_\_\_\_\_

Unterschrift Sorgeberechtigter